



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

53.Jahrgang

Nr. 03

29.01.2018

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brößweg 40 in 45897 Gelsenkirchen auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gebiet des Kreises Recklinghausen.

§ 2 Verbote

Wegen der Gefahren für Leib und Leben der Menschen in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18.01.2018 wird das Betreten der Wälder zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29.01.2018, 0:00 Uhr in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 18.02.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.



Gelsenkirchen, den 26.01.2018

i.A. Michael Börth

Herausgeber:
Bezug:

Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FB 3/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 29.01.2018

Wewers
Bürgermeister